

Allgemeine Bedingungen von:

H.J. Steinhauer B.V.
Lage Brink 11
7317 BD Apeldoorn

Registrierungsnummer IHK für Ost-Niederlande: 08015897 0000

Artikel 1: Anwendbarkeit, Definitionen

1. Diese Bedingungen sind auf alle Angebote und alle Verkaufs- und Kaufverträge von Anwendung - zu Stande gekommen oder nicht über die Website www.steinhauer.nl - sowie auf alle Verträge für die Lieferung von Diensten von H.J. Steinhauer B.V., niedergelassen zu Apeldoorn, im Folgenden „Steinhauer“ genannt.
2. Der Käufer bzw. Auftraggeber wird im Folgenden “die Gegenpartei“ genannt.
3. Unter “schriftlich” ist in diesen allgemeinen Bedingungen zu verstehen: per Brief, per E-Mail, per Fax oder irgendeine andere Art und Weise der Kommunikation die mit dem Blick auf den Stand der Technik und den gesellschaftlich geltenden Auffassungen verglichen werden kann.
4. Alle Bestimmungen in diesen allgemeinen Bedingungen sind auf alle Lieferungen und/oder Dienste von Steinhauer von Anwendung, es sei denn, dass sich aus dem Text des Artikels oder der Bestimmung etwas anderes ergibt.
5. Sollte eine (ein Teil einer) Bestimmung aus diesen allgemeinen Bedingungen nicht von Anwendung sein, dann bleiben die anderen Bestimmungen unberührt.
6. Diese allgemeinen Bedingungen sind auch auf sich aus dem Vertrag ergebende Nachbestellungen bzw. Teilbestellungen von Anwendung.
7. Wenn Steinhauer dieser allgemeinen Bedingungen der Gegenpartei mehrere Male übergeben hat, ist Sprache von einem beständigen Handelsverhältnis. Steinhauer muss diese allgemeinen Bedingungen nicht immer wieder zu übergeben um auf folgende Verträge von Anwendung sein zu lassen.
8. Diese allgemeinen Bedingungen sind kostenlos über die Website www.steinhauer.nl herunter zu laden.

Artikel 2: Zustandekommen Verträge

1. Der Vertrag kommt zu Stande, wenn die Gegenpartei das von Steinhauer vorgelegte Angebot akzeptiert hat, auch wenn diese Annahme in kleinen Punkten vom Angebot abweicht. Wenn die Annahme der Gegenpartei aber auf wesentlichen Punkten vom Angebot abweicht, kommt der Vertrag erst zu Stande wenn Steinhauer sich schriftlich mit diesen Abweichungen einverstanden erklärt.
2. Wenn die Gegenpartei ohne vorhergegangenes Angebot bei Steinhauer einen Auftrag oder eine Bestellung aufgibt, ist Steinhauer erst an diesen Auftrag oder n diese Bestellung gebunden nachdem sie diese der Gegenpartei schriftlich bestätigt hat.
3. Steinhauer ist erst an mündliche Absprachen gebunden nachdem sie diese der Gegenpartei schriftlich bestätigt hat oder sobald Steinhauer - ohne Einwand von der Gegenpartei - mit der Ausführung dieser Absprachen begonnen ist.
4. Ergänzungen auf oder Änderungen der allgemeinen Bedingungen bzw. des Vertrags binden Steinhauer erst nachdem diese der Gegenpartei schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 3: Angebote, Preise

1. Alle Angebote von Steinhauer sind freibleibend, es sei denn, dass sie eine Annahmefrist enthalten. Wenn ein Angebot ein freibleibendes Angebot ist und dieses Angebot wird von der Gegenpartei angenommen, dann hat Steinhauer das Recht das Angebot spätestens 2 Arbeitstage nach Empfang der Annahme zu widerrufen.
2. Die in den Angeboten, Preislisten u.dgl. angegebenen Preise sind exklusive MwSt. und eventuelle Kosten, wie Transportkosten, Versandkosten, Administrationskosten und Deklarationen von eingeschalteten Dritten.
3. Das zusammengestellte Preisangebot verpflichtet Steinhauer nicht zur Lieferung eines Teils des in diesem Preisangebot aufgenommenen Angebots zu einem übereinkommenden Teil des Preises.
4. Wenn das Angebot auf von der Gegenpartei erteilten Daten basiert und diese Daten falsch oder unvollständig zu sein scheinen oder im Nachhinein geändert werden, ist Steinhauer berechtigt die im Angebot angegebenen Preise und/oder Lieferfristen anzupassen.
5. Angebote und Nachbestellungen gelten nicht automatisch für Nachbestellungen.
6. Gezeigte und/oder erteilte Modelle, Angaben von Farben, Maßen, Gewichten, Kapazitäten und andere Beschreibungen in Borschüren, Werbematerial und/oder auf der Website von Steinhauer sind so genau wie möglich, gelten aber nur als Andeutung. Hieran kann die Gegenpartei keine Rechte geltend machen.
7. Die im vorherigen Absatz erwähnten Modelle bleiben Eigentum von Steinhauer und müssen auf dessen erste Bitte auf Kosten der Gegenpartei an Steinhauer zurückgeschickt werden.
8. Fall sich zwischen dem Abschlussdatum des Vertrages und der Ausführung davon für Steinhauer (kost-)preiserhöhende Umstände ergeben als Folge der Gesetzes- oder Regelung, Währungsschwankungen oder Preisänderungen bei den von Steinhauer eingeschalteten Dritten oder Lieferanten u.dgl. ist Steinhauer berechtigt den vereinbarten Preis zu erhöhen und der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.
9. Bei Dauerverträgen ist Steinhauer berechtigt die hierfür gültigen Preise und/oder Tarife periodisch anzupassen. Steinhauer wird die Gegenpartei hierüber spätestens einen Monat vor Eingangsdatum der Preis- bzw. Tarifänderung schriftlich informieren. Wenn die Gegenpartei mit der angekündigten Preis- bzw. Tarifierhöhung nicht einverstanden ist, ist sie berechtigt den Vertrag innerhalb 10 (zehn) Arbeitstage nach dem Datum dieser Bekanntgabe zu dem in der Bekanntgabe angegebenen Gültigkeitsdatum zu kündigen. Kündigung muss schriftlich geschehen.

Artikel 4: Einschaltung Dritte

Falls eine gute Ausführung des Vertrags dies verlangt, hat Steinhauer das Recht bestimmte Lieferungen von Dritten ausführen zu lassen. Das ein und andere zur Beurteilung von Steinhauer.

Artikel 5: Verpflichtungen der Gegenpartei

1. Die Gegenpartei muss dafür sorgen, dass:
 - a. sie alle zur Ausführung des Vertrages bzw. zur adäquaten Beratung benötigten Daten rechtzeitig auf die von Steinhauer gewünschte Art und Weise, Steinhauer zur Verfügung stellt;
 - b. sie Steinhauer rechtzeitig informieren wird über für die Beratung wichtigen Entwicklungen die innerhalb ihrer Organisation spielen;
 - c. eventuelle von der Gegenpartei an Steinhauer erteilte Informationsträger, elektronische Dateien u.dgl. frei von Viren und/oder Defekten sind.
2. Die Gegenpartei sorgt dafür, dass die von ihr erteilten Daten richtig und vollständig sind und schützt Steinhauer vor Ansprüchen von Dritten die sich aus falschen oder unvollständigen Daten ergeben könnten.

3. Steinhauer wird die von der Gegenpartei erteilten Daten vertraulich behandeln und Dritten nur erteilen sofern dies für die Ausführung des Vertrages notwendig ist.
4. Alle von Steinhauer gelieferten Dinge dürfen von der Gegenpartei nur in der originalen von Steinhauer oder dessen Lieferanten stammenden Verpackungen verkauft werden. Die Gegenpartei darf an der Originalverpackung keine Änderungen anbringen und muss Beschädigung vermeiden.
5. wenn die in diesem Artikel erwähnten Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, ist Steinhauer berechtigt die Ausführung des Vertrages bzw. die Beratung auszusetzen bis die Gegenpartei ihre Verpflichtungen erfüllt hat. Die Kosten in Zusammenhang mit der Verzögerung und den restlichen Folgen die sich hieraus ergeben gehen zu Lasten und Risiko der Gegenpartei.
6. Wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und Steinhauer nachlässt von der Gegenpartei die Einhaltung zu verlangen, beeinflusst dies nicht das Recht von Steinhauer um zu einem späteren Zeitpunkt die Einhaltung doch noch zu verlangen.

Artikel 6: Lieferung, Lieferfristen

1. Vereinbarte Lieferfristen können nie als Endfristen betrachtet werden. Wenn Steinhauer seine Lieferverpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig einhält, muss er von der Gegenpartei schriftlich Inverzug gestellt werden, wobei ihm eine angemessene Frist eingeräumt wird um seine Lieferverpflichtungen zu erfüllen.
2. Steinhauer ist zur Lieferung von Teilen berechtigt, wobei jede Teillieferung von Steinhauer getrennt in Rechnung gestellt werden kann.
3. Das Risiko bezüglich der gelieferten Dinge geht ab dem Zeitpunkt der Lieferung zu Lasten der Gegenpartei. Unter dem Zeitpunkt der Lieferung ist in diesen allgemeinen Bedingungen zu verstehen: der Zeitpunkt zu dem die zu liefernden Dinge das Gebäude, Lager oder die Fabrik von Steinhauer verlassen oder der Zeitpunkt zu dem Steinhauer der Gegenpartei mitgeteilt hat, dass die Sachen von ihr abgeholt werden können.
4. Versand bzw. Transport der bestellten Dinge geschieht auf eine von Steinhauer zu bestimmende Art und Weise, aber zu Lasten und Risiko der Gegenpartei. Steinhauer haftet nicht für Schäden, von welcher Art auch immer - an den Dingen oder auch nicht - die mit dem Versand bzw. dem Transport in Zusammenhang stehen.
5. Lieferungen mit einem Wert von mehr als € 350,00 exklusiv MwSt. sind frei Haus.
6. Wenn es, wegen einer Ursache im Risikobereich der Gegenpartei, nicht möglich erscheint der Gegenpartei die Dinge (auf die vereinbarte Art und Weise) zu liefern oder wenn die Dinge nicht abgeholt werden, ist Steinhauer berechtigt die Dinge zu Lasten und auf Risiko der Gegenpartei zu lagern. Es sei denn, dass Steinhauer ausdrücklich schriftlich eine andere Frist gestellt hat, muss die Gegenpartei Steinhauer innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe der Lagerung, in die Lage stellen die Dinge doch noch zu liefern bzw. muss die Gegenpartei die Dinge innerhalb dieser Frist abholen.
7. Wenn die Gegenpartei nach Ablauf der unter Absatz 6 dieses Artikels erwähnten Frist mit der Verpflichtung zur Abnahme in Verzug bleibt, ist er sofort in Verzug. Steinhauer hat dann das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne gerichtliches Einschreiten, mit einer schriftlichen Erklärung, ganz oder teilweise zu kündigen und die Dinge an Dritte zu verkaufen. Das ein und andere ohne dass hierdurch für Steinhauer eine Verpflichtung zur Entschädigung von Schaden, Kosten und Zinsen entsteht.
8. Das Obenstehende lässt die Verpflichtung der Gegenpartei zur Entschädigung von eventuellen (Lager-)Kosten, Verzögerungsschaden, Transportkosten, Gewinnverlust oder andere Schäden unbeschadet.
9. Steinhauer kann nicht früher verpflichtet werden mit der Lieferung der Dinge zu beginnen, als nachdem er alle dafür notwendigen Daten und die eventuell vereinbarte (Voraus-)Zahlung von der Gegenpartei empfangen hat. Wenn hierdurch Verzögerung entsteht, werden die Lieferfristen verhältnismäßig verlängert.

Artikel 7: Verpackung

1. Wenn Dinge von Steinhauer in Verpackungen geliefert werden die für mehrfachen Gebrauch bestimmt sind, bleiben die Verpackungen Eigentum von Steinhauer. Diese Verpackungen dürfen von der Gegenpartei nur für Zwecke für die sie bestimmt sind gebraucht werden.
2. Steinhauer ist berechtigt für diese Verpackungen von der Gegenpartei eine Entschädigung zu berechnen. Falls die Gegenpartei die Verpackungen innerhalb der vereinbarten Frist franko zurückgegeben wird, ist Steinhauer verpflichtet diese Verpackungen zurückzunehmen und wird Steinhauer der Gegenpartei die berechnete Entschädigung zurückerstatten.
3. Wenn Verpackung beschädigt, unvollständig oder verloren gegangen ist, haftet die Gegenpartei für diesen Schaden und verfällt sein Recht auf Rückbezahlung der Entschädigung.
4. Falls der unter Absatz 3 dieses Artikels erwähnte Schaden höher ausfällt als die berechnete Entschädigung, ist Steinhauer berechtigt die Verpackung nicht zurückzunehmen. Steinhauer kann die Verpackung dann zum Selbstkostenpreis, verringert mit der von der Gegenpartei bezahlten Entschädigung, bei der Gegenpartei berechnen.
5. Wenn Verpackung nur für den einmaligen Gebrauch ist, muss Steinhauer die Verpackung nicht zurückzunehmen und ist sie berechtigt diese Verpackung bei der Gegenpartei zurückzulassen. Eventuelle Kosten für die Abfuhr dieser Verpackung gehen zu Lasten der Gegenpartei.

Artikel 8: Webshop Service

1. Falls Steinhauer der Gegenpartei Dienste auf dem Gebiet des Webshop-Services erteilt, wird die Gegenpartei Steinhauer vor eventuellen Ansprüchen von Dritten schützen, die in Zusammenhang stehen mit der Art in der die Gegenpartei von den von Steinhauer gelieferten Webshop-Services Gebrauch macht.
2. Es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, wird der vereinbarte Webshop Service für einen Zeitraum von 12 Monaten erteilt. Diese Frist wird danach stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert, wobei jede Partei den Vertrag jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 1 Monat schriftlich kündigen kann.
3. Die Gegenpartei die Produkte von Steinhauer über einen Webshop verkaufen möchte, ist ausschließlich dazu berechtigt, wenn dafür zwischen der Gegenpartei und Steinhauer ein Händlervertrag abgeschlossen wurde und wirksam ist.

Artikel 9: Beschwerden und Retoursendungen

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet die gelieferten Dinge sofort nach Empfang zu kontrollieren und eventuelle sichtbare Mängel, Defekte, Beschädigungen und/oder Abweichungen der Mengen auf dem Frachtbrief bzw. dem Lieferschein anzugeben. Beim Fehlen eines Frachtbriefes oder Lieferscheins muss die Gegenpartei die Mängel, Defekte u.dgl. innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Dinge schriftlich an Steinhauer melden.
2. Andere Beschwerden müssen gleich nach Entdeckung - jedoch spätestens innerhalb der vereinbarten Garantiefrist - Steinhauer schriftlich mitgeteilt werden. Alle Folgen bei nicht rechtzeitiger Meldung gehen auf Risiko der Gegenpartei. Wenn keine ausdrückliche Garantiefrist vereinbart wurde, gilt eine Frist von 1 Jahr nach Lieferung.
3. Wenn eine Beschwerde nicht innerhalb der in den oben stehenden Absätzen angegebenen Fristen, bzw. nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nachdem ein eventueller Mangel berechtigterweise hätte entdeckt werden können, bei Steinhauer eingegangen ist, werden die Dinge als in gutem Zustand empfangen und der Auftrag als erledigt betrachtet. In diesem Fall ist jedes Recht in

Zusammenhang mit Nichteinhaltung verfallen und eine Berufung auf eine vereinbarte Garantie ist nicht mehr möglich.

4. Bestellte Dinge werden in den bei Steinhauer vorrätigen (Großhandels-) Verpackungen geliefert. In der Branche akzeptierte geringe Abweichungen bezüglich der angegebenen Maße, Gewichte, Mengen, Farben, u.dgl. gelten nicht als Mangel seitens Steinhauers. Hierbei ist keine Berufung auf die Garantie möglich.
5. Beschwerden setzen die Zahlungsverpflichtung der Gegenpartei nicht aus.
6. Die Gegenpartei muss Steinhauer in die Lage stellen die Beschwerde zu untersuchen und in diesem Rahmen alle für die Beschwerde wichtigen Informationen Steinhauer zu übergeben. Wenn zur Untersuchung der Beschwerde eine Retoursendung notwendig ist, geschieht dies zu Lasten und auf Risiko der Gegenpartei. Wenn die Beschwerde hinterher begründet zu sein scheint, wird Steinhauer der Gegenpartei die Transportkosten erstatten. Das Transportrisiko bleibt jederzeit bei der Gegenpartei.
7. In allen Fällen geschieht die Retoursendung auf eine von Steinhauer zu bestimmende Art und Weise und in der Originalverpackung.
8. Keine Beschwerden sind möglich hinsichtlich Unvollkommenheiten in oder Eigenschaften von Produkten die aus natürlichen Materialien hergestellt sind, wenn diese Unvollkommenheiten oder Eigenschaften der Art dieser Materialien unterliegen.
9. Keine Beschwerden sind möglich hinsichtlich von Verfärbungen und geringen gegenseitigen Farbabweichungen.
10. Keine Beschwerden sind möglich hinsichtlich der Dinge die nach Empfang durch die Gegenpartei von Art und/oder Zusammenstellung verändert sind, bzw. ganz oder teilweise be- oder verarbeitet sind oder sich nicht länger in der Originalverpackung befinden.
11. Die unter Ziffer 8, 9, 10 erwähnten Umstände werden nicht als Leistungsmangel von Steinhauer betrachtet.

Artikel 10: Garantien

1. Steinhauer wird dafür sorgen, dass die vereinbarten Lieferungen ordnungsgemäß und konform der in ihrer Branche geltenden Normen ausgeführt werden, gibt aber hinsichtlich dieser Lieferungen niemals eine weitergehendere Garantie als wie ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.
2. Steinhauer bürgt während der Garantiefrist für die gebräuchliche normale Qualität und Tauglichkeit des Gelieferten.
3. wenn für die von Steinhauer gelieferten Dinge vom Fabrikanten oder Lieferanten eine Garantie abgegeben wurde, wird die Garantie auf die gleiche Weise zwischen den Parteien gültig sein. Steinhauer wird die Gegenpartei darüber informieren.
4. Wenn Steinhauer für die Herstellung von Dingen Teile bzw. Materialien von Dritten bezieht, basiert Steinhauer sich hinsichtlich des Verhaltens und Eigenschaften dieser Teile bzw. dieser Materialien auf den Informationen die vom Fabrikanten bzw. Lieferanten der Teile bzw. Materialien Steinhauer erteilt wurden. Wenn für die von Steinhauer gelieferten Teile bzw. Materialien vom Fabrikanten oder Lieferanten eine Garantie abgegeben wurde, wird die Garantie auf die gleiche Weise zwischen den Parteien gültig sein. Steinhauer wird die Gegenpartei darüber informieren.
5. Steinhauer garantiert nicht und es wird auch nie angenommen, dass sie garantiert hat, dass die gelieferten Dinge geeignet sind für den Zweck wofür die Gegenpartei diese bearbeiten, verarbeiten, gebrauchen lassen oder gebrauchen möchte, es sei denn, dass dies der Gegenpartei ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
6. Falls die Gegenpartei sich zu Recht auf die Garantiebestimmungen beruft, wird Steinhauer kostenlos für Reparatur oder Ersatz eines Dings bzw. für die Erstattung oder Reduzierung des vereinbarten Kaufpreises sorgen. Das ein und andere zur Beurteilung von Steinhauer. Falls Sprache von

zusätzlichem Schaden ist, gelten hierfür die Bestimmungen des in diesen allgemeinen Bedingungen aufgenommenen Artikels bezüglich der Haftung.

Artikel 11: Haftung

1. Außer den ausdrücklich vereinbarten bzw. von Steinhauer gegebenen Garantien übernimmt Steinhauer keinerlei Haftung.
2. Unvermindert Absatz 1 dieses Artikels haftet Steinhauer nur für direkten Schaden. Jede Haftung von Steinhauer als Folgeschaden, wie Betriebsschaden, Gewinnverlust und/oder erlittener Verlust, Verzögerungsschaden und/oder Personenschaden oder Verletzungen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die Gegenpartei ist verpflichtet alle Massnahmen zu treffen die zur Vorbeugung oder Einschränkung des Schadens notwendig sind.
4. Falls Steinhauer für durch die Gegenpartei erlittenen Schaden haftbar ist, beschränkt sich die Schadensersatzpflicht von Steinhauer immer auf dem maximalen Betrag den ihre Versicherung im vorkommenden Fall auszahlt. Falls die Versicherung von Steinhauer nicht auszahlt oder der Schaden nicht unter eine von Steinhauer abgeschlossene Versicherung fällt, beschränkt sich die Schadensersatzpflicht von Steinhauer auf maximal den Rechnungsbetrag für die gelieferten Dinge.
5. Die Gegenpartei muss Steinhauer spätestens innerhalb 6 Monate nachdem ihm der von ihm erlittene Schaden bekannt geworden ist bzw. bekannt hätte sein können hierüber ansprechen.
6. Die Gegenpartei kann sich nicht auf die Garantie berufen, Steinhauer auch nicht aus anderen Gründen haftbar machen, wenn der Schaden entstanden ist:
 - a. durch unfachmännischen Gebrauch oder Gebrauch im Konflikt mit der Bestimmung des Gelieferten oder in Konflikt mit den von oder namens Steinhauer erteilten Anweisungen, Ratschlägen, Gebrauchsanweisungen u.dgl.;
 - b. durch unfachmännische Bewahrung (Lagerung) der gelieferten Dinge;
 - c. durch Übererhitzung als Folge des Gebrauchs von Birnen mit einer zu hohen Wattzahl;
 - d. durch von außen kommendes Unheil wie Blitzeinschlag etc.;
 - e. durch Umgebungsumstände wie ein zu hoher Feuchtigkeitsgrad, zu hohe oder zu niedrige Temperaturen;
 - f. durch Fehler oder Unvollständigkeiten in den von oder namens der Gegenpartei an Steinhauer erteilten Daten;
 - g. durch Anweisungen oder Instruktionen von oder namens der Gegenpartei;
 - h. wenn von oder namens der Gegenpartei Reparaturen bzw. andere Arbeiten oder Bearbeitungen am Gelieferten ausgeführt wurden, ohne ausdrückliche vorhergegangene Zustimmung von Steinhauer.
7. Die Gegenpartei haftet in den Fällen wie unter Absatz 6 dieses Artikels aufgezählt für alle sich hieraus ergebenden Schäden und schützt Steinhauer ausdrücklich vor allen Ansprüchen von Dritten zur Vergütung dieser Schäden.
8. Die in diesem Artikel aufgenommenen Haftungseinschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden Ursache ist von Absicht und/oder bewusster Fahrlässigkeit von Steinhauer oder deren führendes Personal auf Direktionsniveau oder wenn und für sofern zwingend rechtliche gesetzliche Bestimmungen sich hiergegen versetzen. Ausschließlich in diesen Fällen wird Steinhauer die Gegenpartei vor eventuellen Ansprüchen von Dritten gegen die Gegenpartei schützen. Für das Andere behalten die allgemeinen Bedingungen ihre Gültigkeit.

Artikel 12: Zahlung

1. Steinhauer ist jederzeit berechtigt um (teilweise) Vorauszahlung oder eine andere Sicherheit für die Zahlung von der Gegenpartei zu verlangen.
2. Zahlung muss innerhalb einer Ablauffrist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum geschehen, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Dabei steht die

Richtigkeit der Rechnung fest, wenn die Gegenpartei nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist Beschwerde eingereicht hat.

3. Wenn eine Rechnung nach Ablauf der unter Absatz 2 erwähnten Frist nicht vollständig bezahlt ist, schuldet die Gegenpartei Steinhauer einen Verspätungszins von 2% pro Monat, kumulativ über den Hauptbetrag zu berechnen. Teile eines Monats werden dabei als voller Monat gerechnet.
4. Wenn nach Mahnung von Steinhauer die Bezahlung noch immer ausbleibt, ist Steinhauer berechtigt der Gegenpartei außergerichtliche Inkassokosten in Rechnung zu bringen.
5. Die unter Absatz 4 erwähnten außergerichtlichen Inkassokosten betragen bei Forderungen mit einer Hauptsumme von maximal € 25.000,00:
 - a. 15% des Betrags aus der Hauptsumme für die ersten € 2.500,00 der Forderung (mit einem Minimum von € 40,00);
 - b. 10% des Betrags aus der Hauptsumme für die folgenden € 2.500,00 der Forderung;
 - c. 5% des Betrags aus der Hauptsumme für die folgenden € 5.000,00 der Forderung;
 - d. 1% des Betrags aus der Hauptsumme für die folgenden € 190.000,00 der Forderung;
 - e. 0,5% über den Großteil der Hauptsumme mit einem Maximum von € 6.775,00.
6. Für die Berechnung der außergerichtlichen Inkassokosten ist Steinhauer berechtigt nach Ablauf eines Jahres die Hauptsumme der Forderung zu erhöhen mit den in diesem Jahr konform Absatz 3 dieses Artikels kumulativ aufgebautem Verzögerungszins.
7. Zahlt die Gegenpartei nicht den vollständigen Preis, ist Steinhauer berechtigt den Vertrag ohne nähere Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten mit einer schriftlichen Erklärung zu kündigen oder ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag auszusetzen bis die Zahlung vorgenommen wurde oder aber die Gegenpartei taugliche Sicherheiten hinterlegt hat. Oben erwähntes Recht zur Aussetzung hat Steinhauer auch, wenn sie bereits bevor die Gegenpartei mit der Zahlung in Verzug ist ausreichend Gründe hat um an der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei zu zweifeln.
8. Von der Gegenpartei gemachte Bezahlungen werden von Steinhauer erst mit allen schuldigen Zinsen und Kosten verrechnet und dann erst auf die fälligen Rechnungen die am längsten offen stehen, es sei denn, dass die Gegenpartei bei Zahlung ausdrücklich schriftlich angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
9. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt Forderungen von Steinhauer mit eventuellen Gegenforderungen die sie auf Steinhauer hat, zu verrechnen. Dies gilt auch, wenn die Gegenpartei (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder wenn ihr der Konkurs erklärt wird.
10. Falls bei einem Dauervertrag Sprache ist vom Ausbleiben der vollständigen Zahlung, wird Steinhauer die Gegenpartei schriftlich in Verzug setzen und dabei noch eine angemessene Frist einräumen, innerhalb der die Gegenpartei zur Zahlung übergehen muss. Falls Zahlung nach Ablauf dieser angemessenen Frist wiederum ausbleibt und der Zahlungsrückstand 3 Raten oder mehr beträgt, ist Steinhauer berechtigt seine Dienstleistung nach Bekanntgabe an die Gegenpartei auszusetzen bis die vollständige Zahlung geschehen ist oder hierfür taugliche Sicherheiten gestellt wurden. Steinhauer ist in diesem Fall auch berechtigt um den Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten, mit einer schriftlichen Erklärung zu kündigen. Jeder Schaden den Steinhauer hierdurch erleidet wie auch die Kosten der Neuaktivierung der Dienstleistung gehen zu Lasten der Gegenpartei.

Artikel 13: Eigentumsvorbehalt

1. Steinhauer behält sich das Eigentumsrecht von allen kraft des Vertrages gelieferten und noch zu liefernden Dingen vor, bis zu dem Zeitpunkt zu dem die Gegenpartei alle Zahlungsverpflichtungen Steinhauer gegenüber erfüllt hat.
2. Die in Absatz 1 erwähnte Zahlungsverpflichtungen bestehen aus dem Bezahlen des Kaufpreises der gelieferten und noch zu liefernden Dingen, plus Forderungen bezüglich verrichteter Arbeiten in Zusammenhang mit der Lieferung und Forderungen wegen zuzurechnenden Defizite der Gegenpartei

bezüglich der Einhaltung ihrer Verpflichtungen, worunter das Bezahlen von Schadenersatz, außergerichtlichen Inkassokosten, Zinsen und eventuellen Bußgeldern.

3. Wenn es sich um die Lieferung identischer, nicht individualisierter Dinge handelt, wird auch die Partei Dinge die zu den ältesten Rechnungen gehört gesehen als diejenige die zuerst verkauft wurde. Der Eigentumsvorbehalt ruht deshalb auf alle Fälle immer auf allen gelieferten Dingen die sich zur Zeit des Berufens auf den Eigentumsvorbehalt noch im Lager, Geschäft und/oder Hausrat der Gegenpartei befinden.
4. Dinge auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht, dürfen von der Gegenpartei im Rahmen der normalen Betriebsausübung weiterverkauft werden, vorausgesetzt, dass der hinsichtlich der Abnehmer auch einen Eigentumsvorbehalt auf die gelieferten Dinge festgelegt hat.
5. Solange auf den gelieferten Dingen ein Eigentumsvorbehalt ruht, ist die Gegenpartei nicht befugt diese Dinge auf irgendeine Art und Weise zu verpfänden oder in die tatsächliche Macht eines Finanziers zu bringen.
6. Die Gegenpartei ist verpflichtet Steinhauer sofort schriftlich zu informieren, wenn Dritte behaupten Eigentums- oder andere Rechte auf die Dinge zu haben auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht.
7. Die Gegenpartei ist verpflichtet um die Dingen auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht bis zum Zeitpunkt zu dem er alle Zahlungsverpflichtungen Steinhauer gegenüber erfüllt hat sorgfältig und als identifizierbares Eigentum von Steinhauer zu bewahren.
8. Die Gegenpartei muss für eine derartige Betriebsversicherung bzw. Hausratversicherung sorgen, dass die Dinge die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden immer mitversichert sind und wird Steinhauer auf dessen erste Bitte Einsicht in die Versicherungspolice und die dazugehörenden Prämienbezahlungen gewähren.
9. wenn die Gegenpartei im Widerspruch mit den Bestimmungen in diesem Artikel handelt oder Steinhauer sich auf den Eigentumsvorbehalt beruft, haben Steinhauer und seine Mitarbeiter das unwiderrufliche Recht um das Gelände der Gegenpartei zu betreten und die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Dinge zurückzuholen. Das ein und andere unvermindert dem Recht von Steinhauer auf Schadenersatz, Gewinnverlust und Zinsen und dem Recht den Vertrag ohne nähere Inverzugsetzung, mit einer schriftlichen Erklärung, zu kündigen.

Artikel 14: Geistiges Eigentum

1. Steinhauer ist und bleibt Besitzer aller Rechte des geistigen Eigentums die ruhen auf dem Entstehen aus, in Zusammenhang mit und/oder gehören zu den von Steinhauer im Rahmen des Vertrages gelieferten Dingen. Es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
2. Die Ausübung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Rechte ist, sowohl während als auch nach Ablauf der Ausführung des Vertrags ausdrücklich und ausschließlich Steinhauer vorbehalten.
3. Die Gegenpartei garantiert, dass alle von ihr an Steinhauer zu erteilenden oder erteilten Informationen das Urheberrecht oder irgendein anderes Recht an geistigem Eigentum von Dritten verletzen. Die Gegenpartei haftet für eventuellen Schaden den Steinhauer durch derartige Einbrüche erleidet und schützt Steinhauer vor Ansprüchen von diesen Dritten.

Artikel 15: Konkurs, Verfügungsverbot u.dgl.

1. Unvermindert den Bestimmungen in den anderen Artikeln dieser allgemeinen Bedingungen ist Steinhauer berechtigt den Vertrag ohne nähere Inverzugstellung und ohne gerichtliches Einschreiten, mit einer schriftlichen Erklärung an die Gegenpartei, zu kündigen, zu einem Zeitpunkt zu dem die Gegenpartei:
 - a. sich im Konkurs befindet oder den Konkurs beantragt hat;
 - b. (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt hat;

- c. von Zwangsvollstreckung getroffen wird;
 - d. unter Zwangsverwaltung gestellt wird;
 - e. die Verfügung oder die Handlungsfähigkeit mit Bezug auf dessen Vermögen oder Teile davon verliert.
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels sind von Anwendung, es sei denn, dass der Treuhänder oder der Verwalter die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen als Masseforderungen anerkennt.
 3. Die Gegenpartei ist verpflichtet den Treuhänder bzw. Verwalter über den (Inhalt des) Vertrag(s) und diese allgemeinen Bedingungen zu informieren.

Artikel 16: Höhere Gewalt

1. Falls Sprache ist von höherer Gewalt seitens der Gegenpartei oder Steinhauer, ist Steinhauer berechtigt den Vertrag, ohne gerichtliches Einschreiten, mit schriftlicher Erklärung an die Gegenpartei zu kündigen oder die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei für eine angemessene Frist auszusetzen ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.
2. Unter höherer Gewalt wird seitens Steinhauer im Rahmen die allgemeinen Bedingungen verstanden: ein nicht-zurechenbarer Mangel seitens Steinhauer, von den von ihr eingeschalteten Dritten oder Lieferanten oder anderen schwerwiegende Gründe seitens Steinhauer.
3. Als Umständen bei denen Sprache von höherer Gewalt sein wird, werden unter anderen verstanden: Krieg, Aufruhr, in- und ausländische Unruhen, Regierungsmaßnahmen, Streiks innerhalb der Organisation von Steinhauer und/oder der Gegenpartei oder Drohung dieser u.dgl. Umstände, Störung der Währungsverhältnisse beim Abschluss des Vertrags, Betriebsstörungen durch Brand, Einbruch, Sabotage, Naturerscheinungen u.dgl. wie auch durch Wetterumstände, Straßenblockaden, Unfall u. dgl. entstandene Transportschwierigkeiten und Lieferprobleme.
4. Falls Sprache ist von höherer Gewalt ist Steinhauer berechtigt den Vertrag zu kündigen oder die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei für eine angemessene Frist auszusetzen ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Artikel 17: Stornierung, Aussetzung

1. Fall die Gegenpartei den Vertrag vor oder während der Ausführung stornieren möchte, ist er Steinhauer einen von Steinhauer näher zu bestimmenden Schadenersatz schuldig. Dieser Schadenersatz umfasst alle bereits von Steinhauer gemachten Kosten und den durch die Stornierung gelittenen Schaden inklusiv Gewinnverlust. Steinhauer ist berechtigt den erwähnten Schadenersatz zu fixieren und - nach Wahl und abhängig von den bereits verrichteten Lieferungen - 20 bis 100% des vereinbarten Preises bei der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.
2. Die Gegenpartei haftet gegenüber der Dritten für die Folgen der Stornierung und wird Steinhauer vor sich hieraus ergebenden Ansprüchen dieser Dritten schützen.
3. Steinhauer ist berechtigt alle bereits von der Gegenpartei bezahlten Beträge mit dem von der Gegenpartei schuldigen Schadenersatz zu verrechnen.
4. Bei Aussetzung der vereinbarten Lieferungen auf Bitte der Gegenpartei sind alle zu diesem Zeitpunkt gemachten Kosten sofort fällig und ist Steinhauer berechtigt diese bei der Gegenpartei in Rechnung zu stellen. Steinhauer ist darüber hinaus berechtigt alle während dem Aussetzungszeitraum zu machenden bzw. gemachten Kosten bei der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.
5. Falls die Ausführung des Vertrags nach dem vereinbarten Aussetzungszeitraum nicht wieder aufgenommen werden kann ist Steinhauer berechtigt den Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten, mit einer schriftlichen Erklärung an die Gegenpartei, zu kündigen. Falls die Ausführung des Vertrags nach der vereinbarten Aussetzungszeit wieder aufgenommen wird, ist die Gegenpartei verpflichtet eventuelle sich aus dieser Wiederaufnahme ergebenden Kosten von Steinhauer zu bezahlen.

Artikel 18: Anwendbares Recht/zuständiger Richter

1. Auf den zwischen Steinhauer und der Gegenpartei geschlossenen Vertrag ist ausschließlich das niederländische Recht von Anwendung.
2. Eventuelle Meinungsverschiedenheiten werden vom zuständigen Richter im Ort in dem Steinhauer niedergelassen ist beigelegt, Steinhauer ist immer befugt die Meinungsverschiedenheit dem zuständigen Richter im Ort in dem die Gegenpartei niedergelassen ist, vorzulegen.
3. Wenn die Gegenpartei außerhalb der Niederlande niedergelassen ist, ist Steinhauer berechtigt zu handeln konform der Bestimmung in Absatz 2 dieses Artikels oder - nach eigener Wahl - die Meinungsverschiedenheit dem zuständigen Richter im Land bzw. Staat in dem die Gegenpartei niedergelassen ist, vorzulegen.

Datum: Juli 2018